

II-3281 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIV. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES  
Zahl: 50 115/40-II/2/77

1536 IAB

1978 -02- 08

zu 1532/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

In Beantwortung der von den Abgeordneten Dr. LANNER, Dr. KÖNIG, Dr. ERMACORA und Genossen am 7.12.1977 eingebrachten Anfrage Nr. 1532/J-NR/1977, betreffend Vorgänge im Sicherheitsbüro der Bundespolizeidirektion Wien, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Bezirksinspektor Karl PARTSCH wurde am 29.11.1977 vom Sicherheitsbüro dem Bezirkspolizeikommissariat Ottakring dienstzugeteilt. Bezirksinspektor Herbert ZECHMEISTER wurde am 2.12.1977 dem Bezirkspolizeikommissariat Döbling dienstzugeteilt.

Zu Frage 2:

Die Dienstzuteilung der Beamten war notwendig geworden, weil der Vorstand des Sicherheitsbüros die Auffassung vertrat, daß sie für den Dienstbetrieb im Rahmen dieser Dienststelle nicht mehr geeignet waren.

Zu Frage 3:

Bezirksinspektor PARTSCH galt als unverlässlich und unkollegial und hat mehrmals Anordnungen des Gruppenführers nicht beachtet. Da sich sein Verhalten trotz mehrmaliger Ermahnungen durch den Dienstvorgesetzten nicht besserte, wurde er vorerst von einer Kriminalbeamtengruppe im Rahmen des Sicherheitsbüros zu einer anderen versetzt. Aber auch in der neuen Umgebung änderte Bezirksinspektor PARTSCH sein Verhalten nicht. Die leitenden Kriminalbeamten des Sicherheitsbüros vertraten daher einhellig die Auffassung, daß ein weiterer Verbleib des Beamten im Sicherheitsbüro aus dienstlichen Gründen nicht mehr tragbar erscheint, weil er für qualifizierte Amtshandlungen aufgrund seines unverlässlichen und unkollegialen Verhaltens nicht mehr geeignet war. Der Vorstand des Sicherheitsbüros ersuchte daher im

Einvernehmen mit dem Dienststellenausschuß der Kriminalbeamten des Sicherheitsbüros das Kriminalbeamteninspektorat, den Beamten vom Sicherheitsbüro abzuziehen und ihn einer anderen Dienststelle zuzuteilen. Die Bundespolizeidirektion Wien hat daher am 29.11.1977 Bezirksinspektor PARTSCH dem Bezirkspolizeikommissariat Ottakring zur weiteren Dienstleistung zugeteilt. Eine frühere Zuteilung des Beamten war aus organisatorischen Gründen nicht möglich.

Bezirksinspektor ZECHMEISTER steht im dringenden Verdacht, mehrmals ohne Wissen und Billigung der Dienstbehörde, für Privatpersonen Überwachungsdienste geleistet zu haben. Es mußte gegen ihn ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden. Auch im Falle des Bezirksinspektors ZECHMEISTER war daher ein weiterer Verbleib des Beamten im Sicherheitsbüro, dessen besondere Aufgaben auch besondere Verlässlichkeit erfordern, nicht verantwortbar. Der Beamte wurde daher von der Bundespolizeidirektion Wien am 30.11.1977 vom Sicherheitsbüro abgezogen und dem Bezirkspolizeikommissariat Döbling zur Dienstleistung zugeteilt.

Keiner der beiden Beamten befand sich aus Anlaß der Amtshandlung gegen die Entführer des Herrn PALMERS im Einsatz.

Zu Frage 4:

Bezirksinspektor PARTSCH erhielt bisher zehn Geldbelohnungen und wurde außerdem in fünf Fällen schriftlich belobigt.

Zu Frage 5:

Jede kriminalpolizeiliche Arbeit ist vor allem Teamarbeit. Das gilt ganz besonders für die komplizierten kriminalpolizeilichen Aufgaben, die vom Sicherheitsbüro zu bearbeiten sind. Wenn sich ein Beamter in die Kriminalbeamtengruppe nicht integrieren kann, werden die Leistungen der gesamten Gruppe geschmälert. Bezirksinspektor PARTSCH wurde wegen dienstlicher Unzukömmlichkeiten vom Sicherheitsbüro abgezogen. Er versieht wie jeder andere Kriminalbeamte bei den Kriminalbezirksabteilungen seinen Dienst. Es ist unrichtig, daß der Beamte beim Bezirkspolizeikommissariat ausschließlich mit Erhebungen in Verkehrsangelegenheiten (Lenkererhebungen) betraut ist.

Trotz der Belohnungen und Belobigungen, die der Beamte in der Vergangenheit erhalten hat, sah sich die Bundespolizeidirektion Wien aufgrund mehrerer Umstände veranlaßt, ihn vom

- 3 -

Sicherheitsbüro abzuziehen. Die Behörde hat in einem ausführlichen Bericht die Gründe für diese Maßnahme dargelegt. Sie hat angeführt, daß der Beamte mehrmals seine Dienstpflichten vernachlässigte und er sich in die erforderliche Gruppenarbeit nicht einfügte. Ich sehe daher keinen Grund, die von der Bundespolizeidirektion Wien getroffene Maßnahme zu revidieren.

Wien, am 3. Feber 1978

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Rau', written in a cursive style.